

## VORABZUG

### Beschlussempfehlung und Bericht<sup>\*)</sup> des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration

zu dem

#### Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 17/9652
- Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9652 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten die Vorschriften des Abschnitts 2. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf ambulant betreute Wohngemeinschaften keine Anwendung.“

2. Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 2a

*Anzeigepflicht und Beschwerdestelle*

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind verpflichtet, ihre Inbetriebnahme einen Monat vorher der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 anzugeben. Von dieser Anzeigepflicht ausgenommen sind ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischer Intensivpflege.

(2) Im Sozialministerium wird eine Beschwerdestelle eingerichtet.“

<sup>\*)</sup> Der Bericht liegt noch nicht vor.

3. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 5 werden die Abschnitte 3 bis 6.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

II. Festzustellen:

1. Die mit dem vorliegenden Gesetz einhergehende Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Heimrechts wird ausdrücklich begrüßt. Der Landtag verbindet hiermit die Erwartung, dass insbesondere im Bereich alternativer Wohnformen eine neue Dynamik individueller Konzepte und praxistauglicher Lösungen entsteht, die dringend erforderlich ist, um den künftigen Wohn- und Unterstützungsbedarfen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen gerecht zu werden. Mit dem geplanten Zertifizierungsverfahren werden Pflegebedürftige und deren An- und Zugehörige bei ihrer Auswahlentscheidung unterstützt.

2. Auch künftig wird in stationären Einrichtungen Heimmitwirkung verbindlich ermöglicht, wenn dies von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den An- und Zugehörigen gewünscht wird.

3. Der Landtag teilt die Bedenken, die mit der anstehenden Entbürokratisierung im Bereich der Heimaufsicht verbunden sind, nicht, nimmt sie aber dennoch ernst. Er wird unverzüglich gesetzlich nachschärfen, wenn die aus dem vorliegenden Gesetz resultierende Übertragung der Verantwortung an die Akteure vor Ort und der damit verbundene Vertrauensvorschuss gravierende unerwünschte Fehlentwicklungen zeigen sollte.

III. Die Landesregierung zu ersuchen:

Dem Landtag bis zum 30. Juni 2028 über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen zu berichten. Dabei ist besonders auf die Regelungen zur Heimmitwirkung sowie die weitgehende Herausnahme der trägerverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus dem Ordnungsrecht und die Arbeit der Beschwerdestelle nach § 2a Absatz 2 TPQG einzugehen.

IV. Die Anträge des Abg. Florian Wahl u. a. SPD – Drucksachen 17/9774 und 17/10012 – für erledigt zu erklären.

28.1.2026

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Jochen Haußmann

Florian Wahl

**Anlage 1**

**Zu Teil I öffentlich  
51. SozA/28.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und  
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9652**

**Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten die Vorschriften des Abschnitts 2. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf ambulant betreute Wohngemeinschaften keine Anwendung.“

2. Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 2a

*Anzeigepflicht und Beschwerdestelle*

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind verpflichtet, ihre Inbetriebnahme einen Monat vorher der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 anzugeben. Von dieser Anzeigepflicht ausgenommen sind ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischer Intensivpflege.

(2) Im Sozialministerium wird eine Beschwerdestelle eingerichtet.“

3. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 5 werden die Abschnitte 3 bis 6.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

27.1.2026

Krebs, Frank, Hildenbrand, Knopf, Köhler, Poreski, Seemann, Tuncer GRÜNE  
Teufel, Bückner, Cataltepe, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU

## Begründung

### Zu Nummer 1 (§ 2)

Aufgrund der im neuen § 2a eingefügten Vorschriften zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften muss der Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend erweitert werden. Satz 2 stellt klar, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften im Übrigen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (vgl. Drucksache 17/9652, Seiten 22 f., 56 f.).

### Zu Nummer 2 (§ 2a neu)

§ 2a Absatz 1 begründet die Verpflichtung, ambulant betreute Wohngemeinschaften der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dazu hat die ambulant betreute Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde die Inbetriebnahme einen Monat vor Beginn mitzuteilen. Die Frist von einem Monat ist mit Blick auf Sinn und Zweck der Anzeigepflicht praxisgerecht. Die Anzeigepflicht ermöglicht, die Entwicklung bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu beobachten – insbesondere, ob stationäre Einrichtungen in ambulant betreute Wohngemeinschaften umgewandelt werden – und auf Entwicklungen zu reagieren. Gleichzeitig entspricht sie dem schutzwürdigen Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner auf Qualitätssicherung und stellt den Stadt- und Landkreisen Informationen für die Sozialplanung im Kreisgebiet zur Verfügung.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischer Intensivpflege, die den leistungsrechtlichen Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) unterfallen, von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Seit dem Intensivpflege-Rehabilitationsstärkungsgesetz aus dem Jahr 2020 gelten auch für ambulant betreute Intensivpflege-Wohngemeinschaften leistungsrechtlich hohe Qualitätsstandards, die in den Rahmenempfehlungen nach § 1321 Absatz 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege vom 3. April 2023 des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Leistungserbringer näher geregelt sind. Diese enthalten insbesondere erhöhte Anforderungen an die Qualifikation der an der Versorgung beteiligten Pflegefachkräfte, Grundsätze zur Festlegung des Personalbedarfs sowie bauliche Qualitätsanforderungen.

Nach § 2a Absatz 2 richtet das Sozialministerium im Hinblick auf die Anzeigepflicht bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine Beschwerdestelle ein. Diese Beschwerdestelle wird im Sinne einer Ombudschaftsfunktion die eingehenden Anfragen und Problemanzeigen insbesondere von Bewohnerinnen und Bewohnern, An- und Zugehörigen bearbeiten. Dies schließt auch die Weiterleitung an ggf. zuständige Stellen und Behörden ein. Im Übrigen bleiben Beschwerdemöglichkeiten gegenüber anderen Stellen (z. B. Pflegekassen) unberührt. Auch die Tätigkeit der Beschwerdestelle ermöglicht die Entwicklung bei ambulanten betreuten Wohngemeinschaften zu beobachten und auf Entwicklungen zu reagieren.

### Zu den Nummern 3 und 4

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Anlage 2**

**Zu TOP 1 öffentlich  
51. SozA/28.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Entschließungsantrag**

**der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und  
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9652**

**Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

**I. Festzustellen:**

1. Die mit dem vorliegenden Gesetz einhergehende Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Heimrechts wird ausdrücklich begrüßt. Der Landtag verbindet hiermit die Erwartung, dass insbesondere im Bereich alternativer Wohnformen eine neue Dynamik individueller Konzepte und praxistauglicher Lösungen entsteht, die dringend erforderlich ist, um den künftigen Wohn- und Unterstützungsbedarfen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen gerecht zu werden. Mit dem geplanten Zertifizierungsverfahren werden Pflegebedürftige und deren An- und Zugehörige bei ihrer Auswahlentscheidung unterstützt.
2. Auch künftig wird in stationären Einrichtungen Heimmitwirkung verbindlich ermöglicht, wenn dies von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den An- und Zugehörigen gewünscht wird.
3. Der Landtag teilt die Bedenken, die mit der anstehenden Entbürokratisierung im Bereich der Heimaufsicht verbunden sind, nicht, nimmt sie aber dennoch ernst. Er wird unverzüglich gesetzlich nachschärfen, wenn die aus dem vorliegenden Gesetz resultierende Übertragung der Verantwortung an die Akteure vor Ort und der damit verbundene Vertrauensvorschuss gravierende unerwünschte Fehlentwicklungen zeigen sollte.

**II. Die Landesregierung zu ersuchen,**

dem Landtag bis zum 30. Juni 2028 über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregulierungen zu berichten. Dabei ist besonders auf die Regelungen zur Heimmitwirkung sowie die weitgehende Herausnahme der trägerverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus dem Ordnungsrecht und die Arbeit der Be schwerdestelle nach § 2a Absatz 2 TPQG einzugehen.

27.1.2026

Krebs, Frank, Hildenbrand, Knopf, Köhler, Poreski, Seemann, Tuncer GRÜNE  
Teufel, Bückner, Cataltepe, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU

## Begründung

Auch zukünftig wird dort, wo das gewünscht ist, Heimmitwirkung verbindlich möglich sein. In § 1 Nummer 5 wird eine Regelung geschaffen, die vorsieht, dass die Einrichtungen die Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und fördern sollen und die Bildung von Mitwirkungsgremien zu unterstützen haben. Über § 4, der in Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass eine Einrichtung nur betrieben werden darf, wenn der Träger und die Leitung die Einrichtung entsprechend des Gesetzeszwecks gemäß § 1 betreiben, wird die Regelung zur Mitwirkung in § 1 für die Träger von Einrichtungen verbindlich. Damit wird die Heimmitwirkung weiterhin verbindlich geregelt und die zuständige Behörde kann etwaigen Bestrebungen einer Einrichtung, freiwillige Mitwirkungsbewegungen zu unterbinden oder zu behindern, entgegenwirken. Damit wird an der Grundaussage, dass Mitwirkung in den Einrichtungen essenziell wichtig ist und daher jeglichen Mitwirkungsbestrebungen zur Durchsetzung verholfen werden muss, festgehalten.

Zur praxisgerechten Auslegung der Vorschriften zur Mitwirkung im TPQG wird die Orientierungshilfe des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration für die Heimaufsichtsbehörden entsprechend angepasst werden. Damit wird den Heimaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe an die Hand gegeben, wie die Regelungen zur Mitwirkung in den Einrichtungen konkret anzuwenden sind. Darüber hinaus ist geplant, in einem partizipativen Verfahren eine praxisnahe Handreichung zu entwickeln, die die Akteurinnen und Akteure vor Ort, insbesondere die Einrichtungen sowie die Orts- und Kreisseniorenräte, bei der Um- und Durchsetzung der Mitwirkung in den Einrichtungen unterstützen soll. Darin sollen insbesondere auch gute Praxisbeispiele aufgenommen werden. Die Handreichung soll neben den Heimaufsichtsbehörden und den Einrichtungsträgern auch die Personen adressieren, die konkret Mitwirkung vor Ort mitgestalten können (zum Beispiel Seniorenräte, ehrenamtlich Engagierte, An- und Zugehörige).

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind dem häuslichen Setting zuzuordnen. Daher soll das Vertrauen in Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften gestärkt und mehr Gestaltungsspielraum für praxistaugliche Lösungen und die Umsetzung individueller Konzepte geschaffen werden. Es ist geplant, ein Zertifizierungsverfahren für ambulant betreute Wohngemeinschaften außerhalb des Ordnungsrechts einzuführen. Diesem können sich Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften freiwillig unterwerfen und bei Erfüllung der Kriterien ein Qualitätssiegel erhalten. Damit werden eine Qualitätssicherung außerhalb des Ordnungsrechts aufrechterhalten und mögliche Qualitätssicherungsimpulse adressiert.

Auch ist für die Menschen mit Pflegebedarf und ihre An- und Zugehörigen Transparenz darüber hergestellt, ob es sich um eine Wohngemeinschaft handelt, die sich gewissen Qualitätskriterien verschrieben hat.

Auch wenn die Bedenken, die mit der anstehenden Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Heimrechts verbunden sind, nicht geteilt werden, werden sie ernst genommen. Sollte es wider Erwarten zu gravierenden unerwünschten Fehlentwicklungen kommen, wird der Gesetzgeber darauf reagieren. Deshalb wird die Landesregierung gebeten, bis zum 30. Juni 2028 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Der Bericht soll sich mit den wesentlichen Neuregelungen des TPQG gegenüber dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegesetz (WTPG) und deren Auswirkungen in der Umsetzung des Gesetzes befassen. Das betrifft insbesondere die Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen und die Entwicklungen im Bereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Dabei sind die Erkenntnisse und Erfahrungsberichte aus der Praxis, die die Landesregierung vonseiten der Heimaufsichtsbehörden, der Leistungserbringer, der Einrichtungsträger, der Kommunen und weiterer vom Regelungsbereich des Gesetzes erfassten Institutionen sowie von Bewohnerinnen und Bewohner und An- und Zugehöriger erhält, einzubeziehen.

**Anlage 3**

**Zu TOP 1 öffentlich  
51. SozA 28.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**des Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9652**

**Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Regelprüfungen sind rechtzeitig anzukündigen.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Es erfolgt eine Abgrenzung der Prüfungsinhalte zwischen Heimaufsicht und Medizinischem Dienst, damit Doppelprüfungen nicht mehr stattfinden.“

2. In der Einzelbegründung zu § 18 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

28.1.2026

Haußmann, Reith, Fischer FDP/DVP

**Begründung**

Zu Nummer 1 (§ 7)

Mit dem Gesetz soll der Übergang von einer Kultur des Misstrauens zur Kultur des Vertrauens gegenüber den Trägern einhergehen. Daraus ergibt sich auch, dass nicht durch unangekündigte Kontrollen die Abläufe in den Einrichtungen empfindlich gestört werden, sondern durch Ankündigung derselben eine geordnete Durchführung der Regelprüfungen gewährleistet werden kann.

Zu Nummer 2 (Begründung zu § 18, Drucksache 17/9652 Seite 49)

Der pauschale Ausschluss von Befreiungen bei Neubauten geht fehl. Gerade die überschießenden baulichen Anforderungen der Landesheimbauverordnung haben erhebliche Probleme geschaffen, sodass noch immer mehrere Tausend Plätze nur durch Ausnahmen im Bestand bleiben können. Wenn Neubauten von Einrichtungen ermöglicht und den Trägern Rechtssicherheit und ökonomische Tragfähigkeit vermittelt werden sollen, dann müssen Befreiungen möglich sein.

**Anlage 4**

**Zu TOP 1 öffentlich  
51. SozA/28.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Entschließungsantrag  
des Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9652**

**Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

die Verordnung des Sozialministeriums zur Ausführung des Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetzes (Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz-Ausführungsverordnung – TPQGAVO) so auszustalten, dass sie der aktuellen Entwicklung in der Pflege in Baden-Württemberg Rechnung trägt und die bisherigen restriktiven Vorgaben der Verordnungen aufhebt. Insbesondere müssen auch innovative und neue technologische Aspekte berücksichtigt werden, die durch die bisherigen starren baulichen, rechtlichen und personellen Vorgaben nicht umgesetzt werden können.

28.1.2026

Haußmann, Reith, Fischer FDP/DVP

**Begründung**

Angesichts des Pflegefachkraftmangels und des drohenden Mangels an Pflegeplätzen müssen die restriktiven, überbordenden Vorschriften der Landesheimbauverordnung und der Landespersonalverordnung flexibler und innovativer ausgestaltet werden.